jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/2/19 90/08/0016

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1991

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §67 Abs10 idF 1986/111;

Rechtssatz

Voraussetzung für die Haftung nach § 67 Abs 10 ASVG sind:

1)

die Nichtentrichtung der Beiträge,

2)

die Stellung als Vertreter,

3)

eine Pflichtverletzung des Vertreters,

4)

dessen Verschulden an der Pflichtverletzung,

5)

deren Ursächlichkeit an der Nichtentrichtung der Beiträge, und

6)

ein Rechtswidrigkeitszusammenhang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080016.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at